

Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2007

**Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses
betreffend Investitions- und Betriebsbeitrag an die
Therapeutische Gemeinschaft für Drogenabhängige im
Kanton Zug**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Investitions- und Betriebsbeitrag an die Therapeutische Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug vom 30. Mai 1985²⁾ wird aufgehoben.

II.

Der im Jahr 2006 erwirtschaftete Verlust der Fachinstitution für Suchttherapie «sennhütte» wird zu ³/₄ vom Kanton getragen.

III.

Änderung bisherigen Rechts

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2, dritter Satz

² (...) Ausgenommen ist hier die Finanzierung mittels des vom Regierungsrat festgelegten Pauschalbeitrags zugunsten des Vereins zum Betrieb einer Therapeutischen Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug (VTG) für die Fachinstitution für Suchttherapie «sennhütte», welcher vom Kanton allein getragen wird.

IV.

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 22, 701 (BGS 825.41)

³⁾ BGS 823.5